

# Die Sektion Zürich meldet...

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **51 (1976)**

Heft 5

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## Die Sektion Zürich meldet ...

Die Abteilung Gewässerschutz des Gesundheitsinspektorates der Stadt Zürich stellt den Tankigentümern ein sogenanntes Tankkontrollheft zu. Für jede Tankanlage muss künftighin ein solches geführt werden.

In dieses Heftchen sind bei jeder Tankfüllung der Restbestand und die eingefüllte Heizölmenge einzutragen. Tankanlagen dürfen nicht mehr aufgefüllt werden, wenn kein Tankkontrollheft vorhanden ist. Dieses Tankkontrollheft ist bei jeder Tankanlage aufzubewahren.

Wichtig ist ferner, dass sämtliche Meldungen an das Amt, die den Tank betreffen (z. B. Revisionsrapporte), die Be-

zeichnung des Tanks haben müssen, nämlich Strasse, Haus- und Tanknummer. Diese Angaben können dem Kontrollheft entnommen werden.

Bei der Gebäudeversicherung traten ab 1. Januar 1976 verschiedene Änderungen ein. Diese betreffen vor allem «Aufnahme in die Versicherung», «Deckungsumfang», «Verhalten vor und bei Schadeneintritt». Wir empfehlen Ihnen, Gesetz und neue Verordnung über die Gebäudeversicherung zu beziehen und sich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen.

Die Wohnungskündigungen nehmen auch bei den Genossenschaften zu. Dabei wird man immer wieder vor die Tatsache gestellt, dass dem Mieter, der eine Wohnung verlassen will, jeder Termin recht ist. Unsere Mietverträge haben als

Kündigungstermine meistens Ende März und Ende September. Ende Juni dürfte nur noch ausnahmsweise als Kündigungstermin aufgeführt sein. Wichtig ist, dass die oben erwähnten Termine für Zürich und Umgebung «ortsüblich» sind und in der Praxis des Zürcher Obergerichtes auch so anerkannt werden. Wenn ein Mieter seinen Vertrag nicht termingerecht auflösen will, wird man bestimmt den Versuch unternehmen, ihm nach Möglichkeit entgegenzukommen. Es empfiehlt sich jedoch, bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung ihn sofort schriftlich auf den Termin lt. Mietvertrag aufmerksam zu machen und einen andern Termin nur dann zu akzeptieren, wenn die Wohnung auch ausserhalb der Kündigungsfrist vermietet werden kann.

---

## Aufgeschnappt

An der Delegierten-Versammlung des SVW hielt Bundesrat Furgler ein interessantes Referat «Zur Raumplanung», aus dem folgende markante Sätze notiert wurden:

«Die zweckmässige Raum- und Ortsplanung ist die Voraussetzung für eine richtige Wohnbauförderung.»

«Mit dem neuen Raumplanungsgesetz ist die Landwirtschaft auf Generationen

hinaus vor den Versuchungen der Spekulation geschützt.»

«Das Ringen um eine gute Raumordnung ist auch Anliegen der Baugenossenschaften.»

«Der Kampf für freie Ufer an den Oberengadiner-Seen ist kein Ruhmesblatt unseres Landes.»

«Die Zersiedelung um die Städte sind Alarmzeichen, dass es so nicht weiter gehen darf.»

«Die Entleerung der Randgebiete ist anti-schweizerisch, weil unser Staat nicht zentralistisch aufgebaut ist und wir die Vielfalt der Kantone und die Vielge-

stalt lebendiger Talschaften brauchen.»

«Wir müssen an die Lungen für die grossen Städte, an die Naherholungsgebiete denken.»

«Von der Seeuferlänge von insgesamt 1 157 km sind 66% nicht zugänglich. Wir haben somit etwas falsch gemacht, dass nur 34% aller Ufer an Schweizerseen allgemein zugänglich gehalten werden konnten.»

---

## Voranzeige Arbeitstagung SVW

Aus verschiedenen Publikationen unseres Verbandes ist ersichtlich, dass das Bundesamt für Wohnungswesen die dem *Fonds de roulement* zur Verfügung stehenden Mittel von Fr. 200 000.- auf 2 Mio erhöht hat.

Das Fondsreglement liegt vor und die Fondskommission, welche die Darlehensgesuche zu prüfen hat, ist gebildet und hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen.

Ebenfalls stehen dem verbandseigenen Solidaritätsfonds zur Erleichterung der Restfinanzierung von genossenschaftlichen Wohnbauten 2 Mio zur Verfügung.

**Die Darlehensgewährung erstreckt sich heute auch auf die Sanierung und Erneuerung von Altwohnungen.**

Darüber hinaus können wir für Wohnbausanierungen

**Finanzierungshilfe**

vermitteln mit einer Amortisationsfrist von 25 Jahren.

Es ist notwendig, dass wir unsere Mitgliedgenossenschaften über die Formalitäten und Ansprüche, die mit der Darlehensgewährung verknüpft sind, orientieren.

Diesem Zweck dient eine Arbeitstagung, die am *Samstag, dem 19. Juni 1976, im Hotel Emmental, Olten*, durchgeführt wird. Wir ersuchen Sie, dieses Datum zu reservieren. Programm und Einladung werden Ihnen rechtzeitig zugestellt.

*Verbandssekretariat SVW*